

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 17. Oktober 2015

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 21. September 2015	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 28. September 2015	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow	Seite 7
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt – Offenlegung Gebäudeeinmessungen – Gemarkung Mochow, Flur 1	Seite 7
Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hier: Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“, Verf.-Nr.: 3001 L – Vorzeitige Ausführungsanordnung	Seite 7



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.926.700,00	38.900,00	0,00	1.965.600,00
ordentliche Aufwendungen	1.903.000,00	0,00	9.300,00	1.893.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	5.500,00	0,00	0,00	5.500,00
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.248.800,00	139.600,00	0,00	2.388.400,00
die Auszahlungen	2.222.500,00	113.800,00	0,00	2.336.300,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.743.200,00	38.900,00	0,00	1.782.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.900,00	400,00	0,00	1.659.300,00
Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	341.500,00	100.700,00	0,00	442.200,00
Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit	512.300,00	113.400,00	0,00	625.700,00
Einzahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit	164.100,00	0,00	0,00	164.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit	51.300,00	0,00	0,00	51.300,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt,

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert auf 5.000,00 festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, bleibt unverändert auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleibt unverändert bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

-> **15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -**
-> **15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**
aus.

Straupitz, 24.09 2015

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtsdirektors

Satzung

der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 583) und gemäß § 33 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. S. 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. S. 439) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlage der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 582) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland-Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. S. 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. S. 439) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000884 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,001079 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
Diese Daten sind insbesondere
- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Straupitz, 01.10.2015

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Lieberose

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439), gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 582) und gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlegung der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 582) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6**Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000864 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000884 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000709 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Straupitz, 01.10.2015

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 21. September 2015

Öffentlicher Teil

TOP 3 Beschlussempfehlung:
Aussetzung der Beschlüsse „Gründung einer Stiftung“ vom 01.09.2008 und „Gründung einer Stiftung - Änderung der Höhe des Anfangsvermögens der Stiftung“ vom 07.06.2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Aussetzung der Beschlüsse „Gründung einer Stiftung“ vom 01.09.2008 und „Gründung einer Stiftung - Änderung der Höhe des Anfangsvermögens der Stiftung“ vom 07.06.2010.

TOP 4 Beschlussempfehlung:
Beendigung des Sponsoringvertrages vom 26.03.2007/23.05.2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Beendigung des Sponsoringvertrages vom 26.03.2007/23.05.2007 rückwirkend zum 31.12.2014.

TOP 5 Beschlussempfehlung:
Sponsoringvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf des Sponsoringvertrages in der vorliegenden Fassung.

TOP 6 Beschlussempfehlung:
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

TOP 7 Beschlussempfehlung:
**Aufnahme eines Kommunaldarlehens
„Planung/Umbau Nutzungsänderung Mühlenstraße 20a“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für die Planung und den Umbau der Nutzungsänderung Mühlenstraße 20 a in Höhe von 36.000 Euro zu folgenden Bedingungen:

Kreditgeber: DKB

Zinssatz: 0,94 %

Tilgung: 20 Jahre

Festzins: 10 Jahre

TOP 8 Beschlussempfehlung:
**Aufnahme eines Kommunaldarlehens
„Ankauf Inventar Darre“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Ankauf des Inventars für die Darre in Höhe von 53.600 Euro zu folgenden Bedingungen:

Kreditgeber: DKB

Zinssatz: 0,66 %

Tilgung: 10 Jahre

Festzins: 10 Jahre

TOP 9 Beschlussempfehlung:
**Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 6
„Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ für das Gebiet in der Gemarkung Trebitz, Geltungsbereich in Anlage. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Die Errichtung von Windkraftanlagen soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Investoren gesteuert werden, für die betroffenen Bürger in Trebitz

und anderen Orten sollen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, der Naturschutz-fachlich erforderliche oder sonstige Ausgleich soll vorzugsweise im betroffenen Territorium durchgeführt werden, der Stadt sollen durch die Planung keine Kosten entstehen, deshalb wird zwischen den Investoren und der Stadt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Städtebaulicher Vertrag) zur Übernahme der Planungs- und Folgekosten abgeschlossen.

TOP 10 Beschlussempfehlung:
**Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 6
„Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, 2, 3, 4 und 5 Bereich laut Anlage Geltungsbereich. Die Veränderungssperre wird zur Sicherung der Bauleitplanung erlassen.

TOP 11 Beschlussempfehlung:
**Beantragung der Teileinziehung eines öffentlichen
Wegeabschnittes nach Brandenburgischem Stra-
ßengesetz**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nicht die Beantragung der Teileinziehung der Gemeindestraße „Hinterm Graben“, Gemarkung Lieberose, Flur 10, Flurstück 37/6 (teilweise), bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

TOP 12 Beschlussempfehlung:
**Grundsatzbeschluss „Errichtung eines Spielplat-
zes in Lieberose“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Errichtung eines Spielplatzes in der Stadt Lieberose nach jeweiliger Haushaltslage.

TOP 15 Beschlussempfehlung:
**Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Ver-
bandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des
Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Die Verpachtung Kleingarten in der Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 74 in der Münchhofer Straße wurde beschlossen. Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 266 wurde beschlossen.

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 251, 261 wurde beschlossen.

Der Gestattungsvertrag – Grundwassermessstelle, Gemarkung Trebitz, Flur 3, Flurstück 252 wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen am 28. September 2015

Öffentlicher Teil

TOP 5) Beschlussempfehlung
**Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur
Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und des
Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser-

und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) **Beschlussempfehlung**

Errichtung von Aufpflasterungen zur Geschwindigkeitsdämpfung im Bereich Neu Byhleguhre

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Errichtung von drei Auspflasterungen in der Bauart „Berliner Kissen“ zur Geschwindigkeitsdämpfung im Bereich Neu Byhleguhre. Aufgrund von Erfahrungswerten wird mit ca. 2.000,00 € Herstellungskosten je Aufpflasterung gerechnet.

Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“

Verf.-Nr.: 3001 L

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“ wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes[1] (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes[2] (FlurbG) angeordnet.

1. Am 01.12.2015 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für das Bodenordnungsgebiet durch die vorläufige Besitzregelung vom 14.05.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 14.05.2009 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 14.05.2009 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am 01.12.2015 auf die Empfänger übergehen.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 01.12.2015 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

6. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow findet am Donnerstag, dem 26.11.2015, um 19.00 Uhr im Gasthof Graßmel statt. Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mochow eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderung Jagdpachtvertrag
- 4 Bericht Revisionskommission
- 5 Sonstiges

Bei Veränderungen von Eigentumsverhältnissen ist ein gültiger Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Gebäudeeinmessungen

In der Katasterkarte **Mochow, Flur 1** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen. Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei. Sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt **vom 01.10.2015 bis 15.10.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schreiber oder Fr. Killiches

Das Aktenzeichen lautet: (62-5.1-346/14)

Im Auftrag

gez. Schreiber

(§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.

7. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und dem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) [3] angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)[4] der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges für das Verfahrensgebiet beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Dies trifft insbesondere für die Beteiligten der regulierten Ortslagen Oegeln, Schneeberg und Krügersdorf zu. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan ge-

ändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag (1. Dezember 2015) zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG).

Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes mit dem 1. Nachtrag vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde**

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.09.2015

Im Auftrag
 Groß Glienicke



[1] LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

[2] FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

[3] VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322)

[4] BbgLEG vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg. I/04 [Nr. 14] S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Bbg. I/14 [Nr.33])